

Das Bundesmeldegesetz 2015

Jetzt hat auch der Bundestag eingesehen, dass der Praxis doch zu viel zugemutet wurde: Statt schon am 1. Mai 2015 tritt das Bundesmeldegesetz jetzt erst am 1. November 2015 in Kraft. So wurde es am 3. Juli 2015 beschlossen – endlich beschlossen, müsste man wohl sagen! Mehr und mehr war in den letzten Monaten nämlich klar geworden, dass die notwendigen Umstellungen und Vorbereitungen sonst einfach nicht zu schaffen sind. Und ein Chaos bei der Umstellung wollte man dann doch nicht riskieren. Da das neue Bundesmeldegesetz das bis dahin geltenden Landesmeldegesetze aller 16 Bundesländer ablöst und tief greifenden Änderungen in gewohnte Abläufe mit sich bringt, geben wir Ihnen in diesem Newsletter schon heute einen ersten Überblick über die kommenden Änderungen.

Neue Regelung zur einfachen Melderegisterauskunft

Wer umzieht und sich am Ort der neuen Wohnung beim Meldeamt anmelden muss, hält das oft für eine lästige Formalie, die ihm wenige Vorteile bringt. Ganz anders dagegen beispielsweise die Sichtweise eines Gläubigers, der die aktuelle Anschrift eines hartnäckigen Schuldners sucht: Für ihn kann eine entsprechende Auskunft aus dem Melderegister von größtem Wert sein und ihn vor Forderungsausfällen bewahren.

Gerade für die alltägliche Konstellation der "einfachen Melderegisterauskunft", bei der es lediglich um die aktuelle Anschrift einer eindeutig identifizierten Person geht, bringt das Bundesmeldegesetz (BMG) völlig neue Spielregeln. Nach den Vorgaben der meisten Landesmeldegesetze war die bloße Auskunft über die aktuelle Anschrift eines beliebigen Einwohners überhaupt kein Problem. Noch nicht einmal der Zweck, dem die Auskunft dienen sollte, musste gegenüber der Meldebehörde genannt werden.

Künftig sieht das anders aus. Wer eine solche Auskunft wünscht, muss angeben, ob er die Informationen, die er erhält, für gewerbliche Zwecke verwenden will. Ferner muss er versichern, dass er die Daten weder für Zwecke der Werbung noch des Adresshandels verwenden wird. Bei falschen Angaben droht ein Bußgeld bis maximal 50.000 € (§ 54 Absätze 2 und 3 BMG).

Bescheinigung des Vermieters

Erhebliche Brisanz birgt auch das Stichwort "Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung". Nur einzelne Bundesländer wie etwa Berlin sehen in ihren Meldegesetzen bis heute vor, dass bei einer Anmeldung eine Bescheinigung des Wohnungsgebers/Vermieters vorzulegen ist. In den meisten Bundesländern wurde diese Pflicht dagegen nach einer entsprechenden Änderung der damaligen bundesrechtlichen Vorgaben im Jahr 2002 abgeschafft. Die Praxis war darüber ganz froh, ersparte ihr das doch einiges an Zeit und auch an Papier, das ausgewertet und aufbewahrt werden muss.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes lebt diese Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers/Vermieters wieder auf und zwar bundesweit! Es lässt sich leicht vorhersagen, dass die meldepflichtigen ebenso wie die Wohnungsgeber/Vermieter das vielfach eher als Schikane empfinden werden. Der Hinweis, auf diese Weise sollten Scheinanmeldungen verhindert werden, dürfte die Gemüter dabei zusätzlich erhitzen, statt sie zu beruhigen. Denn wer will sich schon von der Meldebehörde unterschwellig als jemand hinstellen lassen, der vielleicht eine Scheinanmeldung beabsichtigt?

Falls die künftig zwingend vorgeschriebene Bescheinigung nicht vorliegt, stellt sich für die Meldebehörde die Frage, ob sie die Anmeldung dennoch entgegennehmen darf. Man ahnt es, im Ergebnis

wird ihr nichts anderes übrig bleiben. Denn sonst wäre das Melderegister schlicht unrichtig, weil eine tatsächlich am Ort wohnhafte meldepflichtige Person dort nicht verzeichnet ist. Allerdings bleibt dann immer noch die sich daran anschließende Frage, ob die Meldebehörde die Bescheinigung in

solchen Fällen nachfordern muss und was zu tun ist, wenn der Erfolg ausbleibt und hartnäckig keine Bescheinigung vorgelegt wird.

Dr. Eugen Ehmann

Fit für
das
Bundesmeldegesetz 2015



Für Ihren Arbeitsalltag stellen sich zu diesen und weiteren Neuerungen sicher noch Fragen über Fragen.

Ab dem Stichtag des Inkrafttretens müssen bei Ihnen und Ihren Kollegen alle Änderungen und deren Anwendungen bekannt sein.

Sie fragen sich: Wie soll das gehen?

Die Antwort: Nehmen Sie an unserer Webinar-Reihe teil, die von Herrn Brunner und Herrn Dr. Ehmann konzipiert wurde, und machen Sie sich rechtzeitig fit für die neuen Anforderungen! Das geht ganz bequem vom Schreibtisch aus, ist kostengünstig und nicht nur für Teilzeitkräfte ideal, sondern für alle, die sehr mit ihrer Zeit haushalten müssen.

[Lesen Sie, worum es dabei inhaltlich geht und wie das funktioniert!](#)

[Weitere Informationen zur Webinar-Reihe](#)